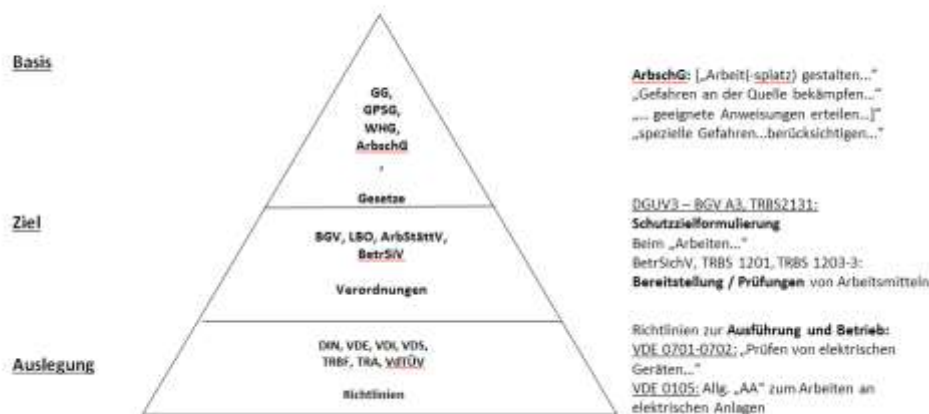




## Übersicht über notwendige Wiederholungsprüfungen der elektrischen Anlage

### Gesetze, Vorschriften, Richtlinien, Bestimmungen



Im Allgemeinen unterscheiden wir der Wertigkeit nach folgende rechtliche Begriffe:

- EU-Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien (Europäische Union). Für alle Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Richtlinien können in nationale Fassungen umgesetzt werden.
- Staatliche Gesetze, Verordnungen, Richtlinien (Bund und Länder). Sie sind das geltende Recht für Bund und Länder. Die Gesetze enthalten grundsätzliche Forderungen und bilden die Grundlage für Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungs- und andere Vorschriften.
- Unfallverhütungsvorschriften von verschiedenen Stellen. Deren Einhaltung wird vom Gesetzgeber in verschiedenen Rechtsvorschriften gefordert.
- Technische Normen sind „Anerkannte Regeln der Technik“. Wenn bei Nichteinhaltung Gefahr für Leben und Gesundheit besteht, schreibt der Gesetzgeber die Einhaltung in verschiedenen Rechtsvorschriften vor.
- Technische Richtlinien sind eine Vorstufe zur Norm. Wenn sich technische Richtlinien in der Wissenschaft als brauchbar erwiesen haben, werden sie im Regelfall in verkürzter Form als Norm herausgegeben.



## 1. Prüfungen nach der DGUV V3 (Berufsgenossenschaft)

Auszug aus DGUV Vorschrift 3:

### § 5

#### Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

- (2) Bei der Prüfung sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten.
- (3) Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch mit bestimmten Eintragungen zu führen.
- (4) Die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer von Hersteller oder Errichter bestätigt wird, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift entsprechend beschaffen sind.

Sachver



**1.1 Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (Berufsgenossenschaft)**

**Tabelle 1A Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel**

Anlage / Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“ (DIN VDE 0100 Gruppe 700)	1 Jahr		
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	1 Monat	Auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungs-Schutzschalter  - In stationären Anlagen - In nichtstationären Anlagen	6 Monate  arbeitstäglich	Auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

Sachverständigenbüro Reichel



## 1.2 Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (Berufsgenossenschaft)

Tabelle 1B Wiederholungsprüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Anlage / Betriebsmittel	Prüffrist Richt- und Maximal- Werte	Art der Prüfung	Prüfer
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (soweit benutzt)  Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen  Anschlussleitungen mit Stecker  Bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss	Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate *). Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden.  <u>Maximalwerte:</u> Auf <b>Baustellen</b> , in <b>Fertigungsstätten</b> und <b>Werkstätten</b> oder unter ähnlichen Bedingungen ein Jahr,  in <b>Büros</b> oder unter ähnlichen Bedingungen zwei Jahre.	Auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft, bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte auch elektrotechnisch unterwiesene Person

## 2. Prüfung von Blitzschutzanlagen

Auszug aus (VDE 0185-305-3):2011-10 E.7 Wartung und Prüfung von Blitzschutzsystemen

Tabelle E.2 – Größter Zeitabstand zwischen Prüfungen eines Blitzschutzsystems

Schutzklasse	Sichtprüfung Jahr	Umfassende Prüfung Jahr	Umfassende Prüfung bei kritischen Situationen <sup>a, b</sup> Jahr
I und II	1	2	1
III und IV	2	4	1

<sup>a</sup> Blitzschutzanlagen für explosionsgefährdete bauliche Anlagen sollten alle 6 Monate einer Sichtprüfung unterzogen werden. Der elektrische Test der Installationen sollte einmal im Jahr ausgeführt werden. Eine akzeptable Abweichung von diesem jährlichen Prüfplan wäre es, die Tests alle 14 bis 15 Monate dort durchzuführen, um so einen Hinweis auf jahreszeitbedingte Veränderungen zu bekommen.

<sup>b</sup> Kritische Situationen könnten sich auf bauliche Anlagen beziehen, die sensible Systeme beinhalten, oder auf Bürogebäude, Geschäftshäuser oder Plätze, wo sich eine größere Anzahl von Personen aufhalten kann.

Die in Tabelle E.2 angegebenen Abstände zwischen den Prüfungen des LPS gelten, wenn keine Gesetze vorliegen.



**3. Prüfung nach Klausel 3602 (VdS 2871)**

Die Prüfung nach Klausel 3602 (VdS 2871) ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer. Im Versicherungsvertrag werden die Prüffristen festgelegt. Üblicherweise betragen diese zwischen 1 und 2 Jahren. Voraussetzung für die mangelfreie Prüfung ist die Vorlage des Prüfprotokolls nach VDE 0105-100. (siehe Seite 3 Punkt 1.1)

**4. Prüfung der elektrischen Ausrüstung von Maschinen nach VDE 0113**

Prüffrist nach Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber

**5. Wiederholungsprüfung nach SPrüfV §2 Absatz 2: Prüffrist 3 Jahre durch Sachkundigen**

- Brandmeldeanlagen
- Sprachalarmierungsanlagen
- Einbruchmeldeanlagen
- RWA-Anlagen
- Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

**6. Wiederholungsprüfungen von EX-Anlagen**

Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

5. Wiederkehrende Prüfungen

5.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.

**7. Aufzugsanlagen nach Betriebssicherheitsverordnung Abschnitt 2 Punkt 4**

Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten.



Wiederkehrende Prüfungen sind in bestimmten Zeitabständen durchzuführen, hierbei sind die Fristen so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.

Die in der Durchführungsanweisung zur DGUV V3 angegebenen Tabellen mit vorgeschlagenen Prüffristen, können jedoch nur als Richtwert herangezogen werden, da die Betriebssicherheitsverordnung hier erheblich konkreter wird und in § 3 über die Gefährdungsbeurteilung verlangt, dass für Arbeitsmittel, insbesondere Art, Umfang und Fristen für die erforderlichen Prüfungen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln sind.

Die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisiert die Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen.

Eine einfache Übernahme der Richtwerte der DGUV V3 würde somit dem § 3 der Betriebssicherheitsverordnung widersprechen.

## 8. Bei Nichtbeachtung gilt Betriebssicherheitsverordnung Abschnitt 4

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

*(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

- 1. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Arbeitsmittel geprüft werden,*
- 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ein Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt oder*
- 3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ein Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig unterzieht.*

### **§ 26 Straftaten**

*(1) Wer durch eine in § 25 Abs. 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Nr. 2 des Arbeitsschutzgesetzes strafbar.*

*(2) Wer eine in § 25 Abs. 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes (neu: Geräte- und Produktsicherheitsgesetz) strafbar.*